

# Der Letzte Wille

Vorsorgen, vererben und  
erben – ein Ratgeber





# Inhalt

Vererben und Erben	
Inhalt	2
Vorwort	3
Wie Sie Gutes bewirken	4
Experten für Gerechtigkeit	5
Einfach helfen	6
Einfach Gutes tun	8
Die gesetzliche Erbfolge	9
Der Pflichtteil	11
Die Schenkung	11
Wann brauche ich ein Testament?	12
Erbe oder Vermächtnis?	13
Das eigenhändige Testament	15
Das fremdhändige Testament	17
Das öffentliche Testament	17
Nottestament	17
EU-Erbrechtsverordnung	18
Wie verwahre ich mein Testament?	18
Vorsorgevollmacht	19
Patientenverfügung	20
Woran sollte ich denken?	21
Übersicht über mein Vermögen	22
Literaturhinweise und Adressen	23

## **Ihre Ansprechpartner**

CBM Österreich Team

### **Gerhard Pock**

Telefon: +43 664 911 8652

E-Mail: gerhard.pock@cbm.at

### **Anastassia Levtonova**

Telefon: +43 676 470 5000

E-Mail: anastassia.levtonova@  
cbm.at

# Vorwort



Gerhard Pock, MAS

**Liebe Leserinnen und Leser,**

Können sie sich vorstellen, wie es ist, wenn Ihre ganze Familie blind wäre? Ich habe miterlebt, wie eine blinde Mutter von zwei fast blinden Kindern sich nichts sehnlicher gewünscht hat, als dass ihre Kinder und sie selbst wieder die Welt sehen können. Aber nie hätte sie sich eine, geschweige denn drei Operationen leisten können.

Spender/-innen der CBM ermöglichten den Wunsch der Mutter. Sie und ihre Kinder können heute wieder sehen. Einen besonderen Teil haben dazu Testament-Spender/-innen beigetragen. Dank ihnen werden nun Krankenhäuser aufgebaut, damit noch mehr blinde Menschen erreicht werden. So muss in Zukunft niemand leiden, wenn wir es verhindern können.

So viele Unsicherheiten begleiten uns im Leben, aber was Sie Ihrer Nachwelt hinterlassen, können Sie entscheiden. Wenn Sie uns im Testament mitbedenken, machen Sie die Welt ein Stück besser.

In diesem Heft wollen wir die wichtigsten Fragen rund ums Erben und Vererben beantworten. Außerdem lesen Sie, welche Projekte Testament-Spender/-innen unterstützen.

Mit herzlichen Grüßen

Gerhard Pock, MAS  
– Vorstand –



PHOTO: CBM

## Wie Sie Gutes bewirken

Heute ist Christine (17) aus Kamerun ein selbstbewusstes Mädchen. Noch vor Kurzem traute sie sich kaum, allein die Straße zu überqueren. Sie war fast blind durch Grauen Star – wie Millionen weltweit hoffte sie auf Hilfe.

Christines Sehvermögen verschlechterte sich von Jahr zu Jahr weiter. Sie drohte durch Grauen Star zu erblinden. In der Schule kam sie nicht mehr mit, sie kapselte sich immer mehr ab. Blindheit, sagt sie, hätte für sie bedeutet: „Keine Schule mehr, sondern Armut.“

Doch dann erfuhren Christine und ihre Mutter vom „Maghrabi ICO Cameroon“-Augeninstitut, gefördert durch die Spenderinnen und Spender der Christoffel-Blindenmission (CBM). Die Ärzt:innen ordneten eine Operation an. Christine wurde erst am linken, später am rechten Auge operiert. Heute kann sie wieder sehen – und hat große Träume: „Ich möchte Augenärztin werden!“

Für Christine hat die Hilfe der CBM das Leben zum Besseren gewendet. Doch der Bedarf an Hilfe in den ärmsten Regionen der Welt ist weiterhin groß!

Gemeinsam mit unseren Spender/-innen wenden wir das Leben von Menschen mit Behinderung zur Besserung – grundlegend und dauerhaft.

Diese Arbeit ermöglichen Unterstützer/-innen, weil sie ihren Wohlstand teilen und Menschen mit Behinderung mit Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen helfen. Ihre Hilfe wirkt – heute wie auch in Zukunft. Überzeugen Sie sich selbst auf den nächsten Seiten.



# Experten für Gerechtigkeit

Seit mehr als 110 Jahren macht es sich die Christoffel-Blindenmission (CBM) zur Aufgabe, das Schicksal von blinden, hörgeschädigten, geistig oder körperlich behinderten Menschen zu verbessern und dadurch den Kreislauf aus Armut und Behinderung zu durchbrechen.

Allein im Jahr 2020 haben wir 460 Projekte in 48 Ländern unterstützt.

## Garantiert

Spendensicherheit und Transparenz sind der CBM wichtig. Deshalb tun wir alles, damit Ihre Spenden sicher bei uns ankommen und so eingesetzt werden, wie Sie es verfügt haben. Außerdem ist Ihre Spende an die CBM steuerlich absetzbar.

## Nachhaltig

Seit ihrem Bestehen hat die CBM zehntausende Ärztinnen und Ärzte sowie Fachpersonal wie Optikerinnen und Optiker ausgebildet. In den vergangenen zehn Jahren erhielten 570.858 Kinder mit Behinderungen Schulbildung in CBM-geförderten Projekten. 362.589 Menschen mit Behinderungen konnten eine Ausbildung machen.

## Erfahren

Seit 2002 besitzt die CBM Beraterstatus bei den Vereinten Nationen. Außerdem unterhält sie zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) offizielle Beziehungen als anerkannte Fachorganisation für Blindheitsverhütung und -heilung.

Über das Programm der Weltbank „Global Partnership for Disability and Development (GPDD)“ hilft die CBM, ein Bündnis aller global bedeutenden Akteure im Bereich Behinderungen und Entwicklung aufzubauen.



## Unsere Arbeit in Zahlen

- 2020 hat die CBM rund vier Millionen Menschen medizinisch behandelt oder ihnen durch Reha und Bildung geholfen.
- Wir versorgten rund zehn Millionen Menschen, die an vernachlässigten Tropenkrankheiten litten.
- Wir führten 197.612 Operationen am Grauen Star durch.
- Wir versorgten 268.670 Menschen mit orthopädischen Erkrankungen und Körperbehinderungen. Sie erhielten medizinische Hilfe, Reha und Bildung.
- Wir versorgten 278.996 Menschen mit Ohrenkrankheiten, Hör- und Sprachbehinderungen. Auch sie erhielten medizinische Hilfe, Reha und Bildung.
- 510 Augenärztinnen und -ärzte befanden sich in der Aus- oder Weiterbildung, ebenfalls 696 augenmedizinische Fachkräfte sowie 626 Augenoptikerinnen und -optiker.



## Einfach helfen

**Nur eine Brille** – das reicht schon aus, um einem stark kurzsichtigen oder anderweitig sehbehinderten Menschen das Leben zu erleichtern. Allein im Jahr 2020 haben wir 239.406 Brillen- und Sehhilfen angepasst, die oft direkt vor Ort hergestellt wurden.

**Nur eine Tablette** – mehr braucht es nicht, um vor Tropenkrankheiten zu schützen, die zu unheilbarer Blindheit führen. Allein im Jahr 2020 erhielten 8.110.444 Kinder und Erwachsene Medikamente gegen Trachom und Flussblindheit. Rechtzeitig und regelmäßig eingenommen schützen sie vor der Ansteckung und lassen im Fall von Flussblindheit die Krankheit nach und nach aussterben.

**Nur ein Hörgerät** – dieses kleine Gerät macht für hörbehinderte Menschen einen gewaltigen Unterschied. Allein 2020 haben wir auf diese Weise 2.631-mal einen Mensch aus der Isolation geholt. Insgesamt haben wir 246.998

Kindern und Erwachsenen mit einer Hörbehinderung geholfen: mit Operationen, Hörgeräten und Medikamenten.

**Nur ein Rollstuhl** – das ist der Beginn eines neuen Lebens für einen Menschen mit einer Körperbehinderung. Allein 2020 haben wir 26.501-mal Hilfsmittel wie Rollstühle und Gehhilfen verteilt sowie Prothesen und Orthesen angepasst. 134.552 Menschen haben wir durch Operationen oder Behandlungen geholfen.

**Nur eine Schulstunde** – das wünschen sich Kinder mit Behinderung in armen Ländern oft vergeblich. Allein 2020 ermöglichten wir 24.958 Menschen mit Behinderungen Zugang zu Bildung.

**Gemeinsam mit Ihnen geben wir Menschen mit Behinderung in den ärmsten Regionen der Welt die Chance auf eine selbstbestimmte Zukunft und ein besseres Leben.**





Ein Beispiel für die nachhaltige Arbeit der CBM ist die Mengo-Augenklinik in Kampala, Uganda. Hier retten Ärztinnen und Ärzte Tausenden Menschen das Augenlicht. Aber nicht nur Operationen verändern Leben, auch das Anpassen von Sehhilfen schenkt vielen eine Zukunft.

Lange schon ist die Mengo-Augenklinik eine wichtige Säule im Kampf gegen Sehbehinderungen. Was in den 80er-Jahren als kleine Abteilung begann, wurde 1997 gemeinsam mit der CBM zu einer Augenklinik ausgebaut. Die Klinik versorgt ca. vier Millionen Menschen – vor Ort und bei Einsätzen in einem Umkreis von 500 Kilometern.

Die Corona-Pandemie war eine große Herausforderung für das Klinik-Personal: Strenge Auflagen bei Außeneinsätzen, Instrumenten- sowie Medikamenten-Lieferungen ließen auf sich warten und weniger Patientinnen und Patienten suchten die Mengo-Augenklinik auf.

Doch nun die gute Nachricht: Derzeit wird eine neue Augenklinik gebaut – dreistöckig, mit modernem Operationstrakt. Sie wird neue Hoffnung bringen, denn bald können noch mehr Menschen operiert werden oder dank einer Brille besser sehen.

### So hilft die CBM

#### Projektpartner:

Mengo Hospital – Eye Clinic

#### Art des Projekts: Augenklinik

Land/Ort: Uganda/Kampala

Zeitraum: Partner seit 1980



- 2020 wurden 55.459 Patienten untersucht.
- 3.797 Augenoperationen wurden durchgeführt, davon 658 an Kindern.
- Bei acht Außeneinsätzen konnte hunderten von Menschen geholfen werden, 342 von ihnen wurden zur Operation ins Mengo-Krankenhaus gebracht.



↑ Eine neue Augenklinik entsteht – dreistöckig, mit modernem Operationstrakt. Am 1. Dezember 2021 war Spatenstich.

# Einfach Gutes tun

*„Meine Testamentsspende wird in den CBM-geförderten Projekten  
Leben grundlegend und dauerhaft zum Besseren wenden.  
Davon bin ich überzeugt!“*

Magdalene Domajnko-Kienast  
– Testamentsspenderin –



Foto: privat

*„Mein Vater hat uns Kindern klargemacht, dass wir in Europa ein sehr  
privilegiertes Leben führen und mit anderen teilen müssen. Deswegen  
haben mein Mann und ich bereits zu Lebzeiten eine wertvolle  
Bronzefigur in der Fernsehsendung „Bares für Rares“ versteigert und  
den Erlös von 1.100 Euro der Christoffel-Blindenmission gespendet.“*

Christa Hoyzer  
– Projektförderin –



Foto: ZDF/Screenshot/ A. Hennemann

*„Ich freue mich, dass ich meinen künstlerischen und persönlichen  
Nachlass testamentarisch einsetzen darf für Menschen mit  
Behinderungen in den ärmsten Gegenden der Welt, damit die Werte  
der Menschlichkeit, die mir zu Lebzeiten wichtig wurden, ihnen  
Hoffnung und Zukunft geben und ein Leben in Würde ermöglichen.“*

Gertrud Schmid  
– Malerin, Bildhauerin und Unterstützerin –



Foto: privat



# Die gesetzliche Erbfolge

Nach Ableben eines Menschen wird sein Hab und Gut zum sogenannten Nachlass. Ist kein Testament vorhanden, in dem eine Anordnung getroffen wird, auf wen der Nachlass übergeht (Erben/Erbinnen), tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Hat also der/die Verstorbene Angehörige, erben kraft Gesetzes der/die Ehepartner/-in und/oder bis zu einem gewissen Grad Angehörige. Sind keine gesetzlichen Erben/Erbinnen vorhanden, erbt der Staat.

Das Gesetz teilt die Blutsverwandten der Erblassenden in folgende Erbordnungen (Parentelen) ein:

- Kinder (inklusive nicht-ehelicher und adoptierter), Enkel und Urenkel sind Erbinnen/Erben in der ersten Parentel.

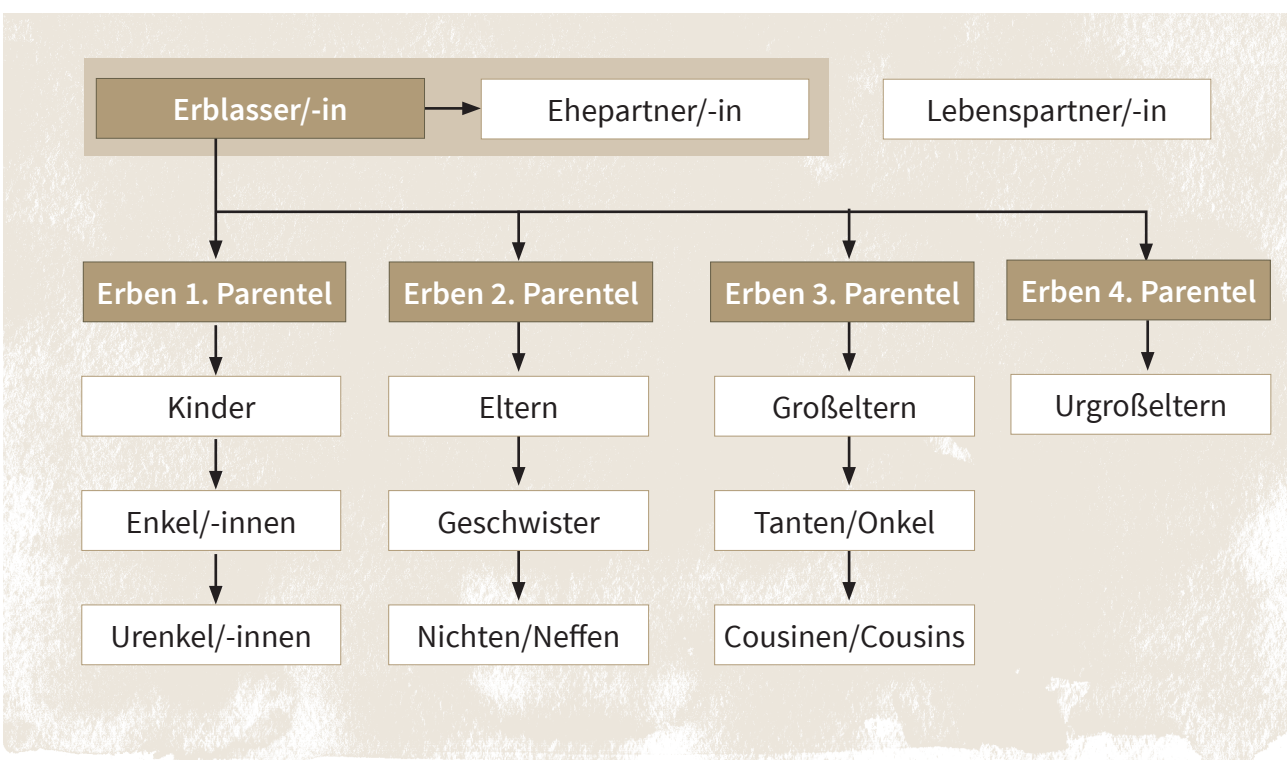
- Eltern und deren Nachkommen (das sind im Verhältnis zum Verstorbenen u. a. Geschwister, Nichten, Großneffen etc.) sind der zweiten Parentel zuzuordnen.
- Großeltern und deren Nachkommen (das sind im Verhältnis zum Verstorbenen u. a. Tanten, Onkel, Cousinsen, Cousins etc.) werden der dritten Parentel zugeordnet.

Erbinnen und Erben der ersten Parentel schließen bei gesetzlicher Erbfolge jene zweiter, dritter und vierter Parentel aus. Erbinnen und Erben der zweiten Parentel schließen jene dritter und vierter Parentel aus.

## Bitte beachten Sie:

Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.  
Tipp: Machen Sie sich anhand des Schaubilds dazu eine Übersicht.

## Gesetzliche Erbfolge – wenn kein Testament vorliegt



Ehepartner/-innen und eingetragene Lebenspartner/-innen haben ebenfalls ein gesetzliches Erbrecht. Das Ausmaß dieser Erbportion hängt davon ab, mit welcher Parentel sie konkurrieren.

Dem/der hinterblieben/-e Ehepartner/-in steht außerdem das Ehegattenvorausvermächtnis zu. Das ist das Recht, bis zum eigenen Tod weiterhin wie gewohnt im Haus bzw. in der Wohnung zu leben.

Sind Kinder oder deren Nachkommen vorhanden, erbt der/die verblieben/-e Ehepartner/-in ein 1/3 des Nachlasses. Sind keine Kinder aber Eltern vorhanden, bekommt der/die Partner/-in 2/3 des Erbes. Gegenüber Erbinnen/Erben dritter und vierter Parentel erben die Witwen/Witwer und eingetragene Lebenspartner/-innen alles.

Lebenspartner/-in haben ein außerordentliches Erbrecht und erben nur dann, wenn es keine

gesetzlichen Erben gibt. Voraussetzung dafür ist, dass die Lebensgemeinschaft in den letzten drei Jahren aufrecht war.

Gibt es keine gesetzlichen Erben und keine/-n Lebenspartner/-in, erbt der Staat.

Geschiedene Hinterbliebene haben keinen gesetzlichen Erbrechtsanspruch.

Das Erbrecht berücksichtigt nahestehende Angehörige, die in den letzten drei Jahren des Lebens des Verstorbenen mindestens sechs Monate unentgeltlich Pflege geleistet haben. Sie haben die Möglichkeit, ein Pflegevermächtnis geltend zu machen.

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie alleinstehend sind, keine (entfernten) Familienangehörigen mehr haben und kein Testament verfasst haben, erbt der Staat.

**Aufteilung des Nachlasses nach der gesetzlichen Erbfolge**

Erblasser/-in	Verbliebene	Verbliebene	Verbliebene
Beispiel 1	Ehepartner: 1/3	Kind 1: 1/3	Kind 2: 1/3
Beispiel 2	Ehepartner: 2/3	Eltern 1/3	



# Der Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbportion und steht Ehegatten/-innen bzw. eingetragenen Lebenspartner/-innen sowie den Nachkommen zu, auch wenn sie im Testament nicht bedacht wurden.

## Reiner Geldanspruch

Der Pflichtteil ist grundsätzlich in Geld auszubehalten. Pflichtteilsberechtigter haben keinen direkten Anspruch auf Immobilien, Antiquitäten oder Ähnliches aus dem Nachlass.

Um die betragsmäßige Höhe des Pflichtteils herauszufinden, haben die Pflichtteilsberechtigten das Recht, eine Schätzung der Verlassenschaft zu verlangen.

## Minderung des Pflichtteilsanspruchs

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte reduziert werden (wenn etwa in den letzten 20 Jahren kein Kontakt zwischen Verstorbenen und den Pflichtteilsberechtigten bestand und dies nicht

vom Verstorbenen verschuldet wurde).

Der Pflichtteil ist nicht sofort nach dem Ableben zu verlangen, sondern erst nach einem Jahr. Auf Anweisung des Verstorbenen oder unter bestimmten Umständen kann die Auszahlung des Pflichtteils auf bis zu zehn Jahren gestundet werden.

## Pflichtteilsverzicht

Fühlen sich Pflichtteilsberechtigter im Testament übergangen, kann es zu langwierigen und kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten kommen. Das können Sie mittels eines Vertrags mit einem Erbberechtigten vermeiden. In Form eines Notariatsaktes verzichtet der/die Pflichtteilsberechtigte auf seine/ihre Ansprüche. Eine weitere Möglichkeit ist die „Abfindung“ (Geld oder sonstige Vermögenswerte) für die die pflichtteilsberechtigte Person auf den Pflichtteil verzichtet. So bekommen die im Testament bestimmten Erben und Erbinnen mehr Spielraum über das geerbte Vermögen.

# Die Schenkung

Schenkungen zu Lebzeiten eignen sich, um Ihr Vermögen nach eigenen Wünschen vor dem Ableben zu verteilen.

In einigen Fällen ist jedoch Vorsicht geboten. Verschenken Sie zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens an Pflichtteilsberechtigter, können andere Pflichtteilsberechtigter darauf bestehen, ihren Pflichtteil aus der Schenkung zu verlangen.

Verschenken Sie Teile Ihres Vermögens an nicht-pflichtteilsberechtigter Personen, können Pflichtteilsberechtigter ihren Anteil nur dann

verlangen, wenn zwischen Schenkung und dem Zeitpunkt des Ablebens weniger als zwei Jahre liegen.

Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke an nicht pflichtteilsberechtigter Organisationen und Vereine sind von dieser Regelung ausgenommen und sind zu keinem Zeitpunkt pflichtteilschuldig.

Schenkungen zu Lebzeiten können das Erbrecht nicht aushebeln. Unter Umständen werden Beschenkte pflichtteilschuldig.



# Wann brauche ich ein Testament?

Mit einem Testament können Sie selbst bestimmen, wer ihr/-e Erbe/-in sein soll. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das heißt, dass Ihr Nachlass an Personen verteilt wird, die Sie möglicherweise gar nicht bedenken wollten. Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft.

In Österreich herrscht Testierfreiheit. Jede rechtsfähige natürliche und juristische Person kann zum Erben ernannt werden.

**Das Erstellen eines Testaments ist z. B. dann sinnvoll, wenn Sie**

- eine **Person Ihrer Wahl** zur Erbin/zum Erben

einsetzen möchten

- die **Ehepartnerin/den Ehepartner** oder den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin absichern wollen
- eine **Hilfsorganisation** mit einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedenken möchten
- eine oder mehrere **Immobilien** vererben

## **Bitte beachten Sie:**

Setzen Sie Ersatzerben in Ihrem Testament ein, falls der Erbe/die Erbin das Erbe nicht antreten kann oder will.



wollen. Sofern Sie Haus- oder Wohnungseigentum besitzen, sollten Sie in jedem Fall ein Testament errichten. Ansonsten tritt die gesetzliche Erbfolge ein – mit oft ungewollten Folgen.

Zwei charakteristische Beispiele:

- Wenn Sie Kinder haben, erhalten diese zwei Drittel Ihres Immobilienanteils, Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner ein Drittel.

- Wenn Sie verheiratet sind und keine Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin nach Ihrem Tod zwei Drittel Ihrer Immobilie. Das letzte Drittel billigt das Gesetz den engsten Verwandten zu (also Eltern, Geschwistern, Nichten, Neffen).

Diese und andere Erbkonstellationen können zu Streit unter den Erben und Erbinnen führen. Um diese Folgen zu vermeiden, ist das Verfassen eines Testaments unerlässlich.

## Erbe oder Vermächtnis?

Bevor Sie ein Testament erstellen, ist es wichtig, sich die Unterschiede zwischen Erbe und Vermächtnis klarzumachen. Umgangssprachlich werden die beiden Begriffe oft im selben Sinn verwendet, doch rechtlich sind sie strikt voneinander zu trennen. So umfasst die Erbschaft alles, was Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes hinterlassen.

Wer erbt, wird automatisch auch der/die Rechtsnachfolger/-in. Er/sie übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten – mit allen Vor- und Nachteilen. Er/sie muss z. B. Ihre Wohnung auflösen, Ihre Immobilie verkaufen und erbt Ihre Vermögensgegenstände, aber übernimmt im Gegenzug auch alle Schulden und Verpflichtungen (z. B. Hypotheken- und Darlehensverpflichtungen).

Sie können in Ihrem Testament eine oder mehrere Personen als Erben/Erbinnen einsetzen. Sind mehrere vorhanden, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Mitglieder einer Erbengemeinschaft heißen Miterben/Miterbinnen. Sie verwalten den Nachlass bis zur gerichtlichen Einantwortung gemeinsam.

Wer mit einem Vermächtnis (z. B. Geldbetrag, einzelner Kunstgegenstand, Immobilie) bedacht ist, kann sich an den Erben/die Erbin bzw. die Erbengemeinschaft oder Testamentsvollstrecker wenden und das Vermächtnis verlangen. Die Erbin/der Erbe ist verpflichtet, es der/dem Begünstigten herauszugeben.

### Bitte beachten Sie:

**Beschreiben Sie Vermächtnisnehmer immer genau, damit es nicht zu Verwechslungen kommt, – etwa mit kompletter Adresse:**

Christoffel Blindenmission Österreich -  
Gemeinnützige Stiftung  
Nachreihengasse 10/5  
1170 Wien



Beispiel für ein eigenhändig verfasstes Testament:

### Mein Testament

Zu meiner Alleinerbin bestimme ich, Marion Mustermann,  
derzeit wohnhaft in der Musterstraße 56  
in 5432 Musterstadt, die  
Christoffel Blindenmission Österreich -  
Gemeinnützige Stiftung,  
Nachreihengasse 10/5, 1170 Wien

Ich ordne folgende Vermächtnisse an:

- 1) Meine Schwester Britta Beispiel, 1345 Wien,  
erhält einen Geldbetrag von 25.000 Euro.
- 2) Meine Nachbarin Magda Modell erhält 1.000 Euro mit  
der Auflage, mit diesem Geld ihre Führerscheinprüfung  
zu bezahlen. Außerdem vermache ich ihr mein Auto.

Musterstadt, den 2. Januar 2022  
Marion Mustermann



# Das eigenhändige Testament

Sie können Ihren Letzten Willen in einem Testament selbst verfassen (eigenhändiges/handschriftliches Testament). So ein Testament reicht aus, wenn Ihre Vermögens- und Familienverhältnisse unkompliziert und leicht zu regeln sind.

Ein eigenhändiges Testament können Sie überall aufbewahren. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass es im Falle Ihres Todes von vertrauenswürdigen Personen gefunden und im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens rechtzeitig dem zuständigen Gerichtskommissär übergeben wird.

Oft werden im Rahmen von Testamenten ungewollt nur Vermächtnisse geregelt, aber es wird keine Erbeinsetzung verfügt. Das kann zu Streit zwischen den Hinterlassenen über die unregulierten Vermögenswerte führen und darüber, wer die Schulden und Begräbniskosten begleichen soll.

## Dabei sollten Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen den gesamten Text **von Hand** schreiben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben.
- **Vor- und Nachname** des Erblassers/der Erblasserin
- Angabe von **Ort und Datum**
- Es sind **keine Zeugen** erforderlich
- **Eigenhändige Unterschrift**
- Bezeichnungen „Testament“, „Letztwillige Anordnung“ oder „Letzter Wille“ unbedingt erwähnen

### Bitte beachten Sie:

wird Ihr Testament nicht gefunden oder für ungültig erklärt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft



Foto: iStock

Beispiel für ein fremdhändig verfasstes Testament:

Mein Testament

Ich, Marianne Musterfrau, geboren am 30. Jänner 1951, wohnhaft Musterstraße 3-5/8, 1240 Wien, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

Zum Erben meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setzt ich meinen Neffen Helmut Mustermann, geboren am 3. Februar 1977, wohnhaft Waldweg 3, 1250 Wien, ein. Mein Auto soll meine Nichte Elisabeth Musterfrau, geboren 4. März 1968 bekommen, wohnhaft Kirchengasse 12, 1250 Wien, bekommen. Mein Haus in Seitengasse 12 in 6020 Innsbruck, vermache ich meiner Nichte Marlene Musterfrau. Mein Sparkonto Nr. 1234 2343 2312 9999 bei der Bank YX vermache ich der Christoffel Blindenmission Österreich - Gemeinnützige Stiftung, Nachreihengasse 10/5, 1170 Wien.

*Das ist mein letzter Wille*

*Marianne Musterfrau*

*Franz Huber*

Franz Huber

*Als ersuchter Testamentszeuge*

Waldweg 10, 1231 Ort, geb. 02.06.1968

*Mathias Muster*

Mathias Muster

*Als ersuchter Testamentszeuge*

Musterweg 12/1, 1231 Ort, geb.  
12.12.1977

*Anna-Maria Mayer*

Anna-Maria Mayer

*Als ersuchte Testamentszeugin*

Waldweg 7, 1231 Ort, geb. 16.07.1966



# Das fremdhändige Testament

Das fremdhändige Testament schreibt entweder eine andere Person handschriftlich oder maschinell. Erblasser und drei Zeugen müssen eigenhändig unterschreiben. Seit 2017 ist diese Testamentsform fälschungssicherer.

## Dabei sollten Sie Folgendes beachten:

- Eigenhändige Unterschrift des Erblassers
- Eigenhändig geschriebenen Zusatz auf dem Testament ausdrücklich erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. (z. B.: „Das ist mein letzter Wille.“)
- Drei Testamentszeugen müssen anwesend sein, wenn der Erblasser das Testament unterschreibt.
- Die Zeugen müssen ebenfalls eigenhändig unterschreiben und einen eigenhändig

geschriebenen Zusatz anfügen: z. B. „als er-suchter Testamentszeuge“

- Die Zeugen müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Sie dürfen nicht selbst im Testament begünstigt sein oder nähere Verwandte oder Angestellte der im Testament bedachten Personen sein. Vor den Zeugen muss bekräftigt werden, dass es sich bei dem Schriftstück um den letzten Willen handelt – den Inhalt müssen die Zeugen nicht kennen.

### Bitte beachten Sie

Bei den Formvorschriften eines Testaments ist besondere Sorgfalt geboten. Daher ist es empfehlenswert, fachlichen Rat einzuholen.

# Das öffentliche Testament

Mithilfe eines Notars oder bei Gericht können Sie ein öffentliches Testament errichten. Der Vorteil hier ist, dass Sie bei der Formulierung unterstützt werden, sodass Sie sichergehen können, dass Ihr Wille unmissverständlich

durchgesetzt wird und so zu keinen Streitigkeiten unter den Erbenden kommt. Außerdem beugt man so Fälschungen vor. Manche Personengruppen wie Minderjährige können nur ein öffentliches Testament errichten.

# Nottestament

In lebensbedrohlichen Situationen kann ein mündliches Testament in Anwesenheit von zwei Zeugen/Zeuginnen ausgesprochen

werden. Ein Notfalltestament ist so lange gültig wie die lebensbedrohliche Situation anhält, längstens aber drei Monate.

# EU-Erbrechtsverordnung

Die EU-Erbrechtsverordnung regelt, welche nationale Rechtsordnung auf das Erbrecht im Falle des Todes angewendet wird. Entsprechend der EU-Erbrechtsverordnung ist nicht mehr die Staatsbürgerschaft entscheidend, sondern das Land, in welchem der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen ist.

Haben Sie die österreichische Staatsbürgerschaft, leben aber in Deutschland, wird deutsches Erbrecht angewandt.

Wünschen Sie sich das Erbrecht der Staatsangehörigkeit, müssen Sie das im Testament festhalten.

## Wie verwahre ich mein Testament?

Grundsätzlich können Sie Ihr Testament nach Belieben verwahren. Allerdings ist anzuraten, es ins Zentrale Testamentsregister einzutragen, so können Sie sicherstellen, dass es auf jeden Fall auffindbar ist und im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens berücksichtigt wird. Um Ihr Testament im Zentralen

Testamentsregister zu hinterlegen, müssen Sie sich an einen Anwalt/eine Anwältin oder einen Notar/-in wenden. Ein weiterer Vorteil ist, dass der/die Notar/-in oder Anwalt/Anwältin das Testament und auf seine formale Richtigkeit überprüfen.

### **Tipp**

Eine Erstberatung in einem Notar/einer Notarin ist kostenlos. Holen Sie sich juristischen Rat bei konkreten Fragen zum Testament.

Adresse: 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Postanschrift: Postfach 150, 1011 Wien

Telefon: 01/4024509-0, E-Mail: [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at)

Internet: [www.notar.at](http://www.notar.at)





# Vorsorgevollmacht

Sollten Sie eines Tages aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr geschäftsfähig sein, bestellt das Gericht Ihnen eine Erwachsenenvertretung. Die Erwachsenenvertretung handelt in Ihrem Namen innerhalb des vom Gericht bestimmten Wirkungsbereichs.

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie für den Fall vorsorgen, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind. So bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens zur Vornahme wichtiger Entscheidungen. Sie

können eine oder mehrere Personen für bestimmte Lebensbereiche einsetzen. Sie können ebenfalls Ersatzbevollmächtigte bestimmen, falls die erste Person keine Entscheidung treffen kann.

Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass Sie mit den bevollmächtigten Personen im Vorhinein Wünsche absprechen können. Sie gehen auch sicher, dass keine Dritten mit geheimen Informationen betraut werden, das ist vor allem für Entscheidungsträger/-innen in Unternehmen relevant.



Foto: iStock

# Patientenverfügung

Patientenverfügung ist eine einseitige Erklärung, in welcher eine oder mehrere medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Diese Erklärung trifft man für den Fall, wenn man nicht ansprechbar bzw. entscheidungsfähig ist.

In einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, welche lebenserhaltenden Maßnahmen Sie nicht wünschen. Eine Patientenverfügung ist dann sinnvoll, wenn der Tod aufgrund einer Erkrankung absehbar ist und ein Arzt/eine Ärztin Sie über Ihre gesundheitliche Situation aufgeklärt hat.

Es werden zwei Arten von Patientenverfügung unterschieden, eine verbindliche und eine beachtliche. Die Erste ist unbedingt vom behandelnden Arzt zu befolgen.

Eine beachtliche Patientenverfügung dient als eine wichtige Stütze für den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin, um möglichst in Ihrem Sinne zu handeln.

Um eine verbindliche Patientenverfügung zu errichten, müssen Sie sowohl medizinisch als auch juristisch aufgeklärt werden. Inhaltlich soll möglichst genau beschrieben werden, in welchen Fällen auf welche lebenserhaltenden Maßnahmen verzichtet werden soll.

Juristischen Rat können Sie bei einem/einer Notar/in, einem Anwalt/einer Anwältin oder einem/einer rechtskundigen Mitarbeiter/-in von der Patientenanwaltschaft oder eines Erwachsenenvertretungsvereins einholen.

Eine verbindliche Patientenverfügung ist acht Jahre lang gültig und verwandelt sich, sofern nicht erneuert, nach Ablauf der Frist in eine beachtliche Patientenverfügung.

Eine Patientenverfügung tritt erst in Kraft, wenn Sie sich nicht mehr äußern können oder geistig nicht zurechnungsfähig sind.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.





# Woran sollte ich denken?

- Vermögen auflisten
- Verbindlichkeiten auflisten
- Liste der Erben, Begünstigten und Pflichtteilsberechtigten aufstellen – in Abhängigkeit der Familienverhältnisse
- Testament schreiben
  - eigenhändiges Testament schreiben unterschreiben und sicher verwahren
  - ggf. eine Beratung bei einem Anwalt oder Notar in Anspruch nehmen
  - alle Beteiligten darüber informieren, wo mein Testament liegt
- Bei Lebensversicherungen und Pensionszusatzversicherungen
  - Begünstigte eintragen/ändern
- Bei Schenkungen
  - Beratung durch Notar/in oder Anwalt/Anwältin
- Vorsorgevollmacht
- Beerdigung regeln: Bestattungsvorsorge abschließen
- Liste mit digitalen Passwörtern erstellen

# Übersicht über mein Vermögen

## Girokonten/Sparguthaben

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €

## Wertpapiere

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €

## Bausparverträge

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €

## Versicherungen, z.B. Lebensversicherung

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €

## Schmuck

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €

## Andere Wertgegenstände, z.B. Immobilien, Antiquitäten

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €

## Sonstiges

genaue Beschreibung

Aufbewahrungsort

bestimmt für

Wert in €



# Literaturhinweise und Adressen

## Internet

### Erben und Vererben

[www.erbrechtsinfo.at](http://www.erbrechtsinfo.at)

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/erben\\_und\\_vererben](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/erben_und_vererben)

<https://www.justiz.gv.at/home/service/erb-recht.791.de.html>

### Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/3>

<https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/patientenrechte/patientenverfuegung>

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/erwachsenenvertretung\\_und\\_vorsorgevollmacht\\_bisher\\_sachwalterschaft/4](https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/erwachsenenvertretung_und_vorsorgevollmacht_bisher_sachwalterschaft/4)

## Literatur

Lappe, Manfred (2017): **Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch.** Begräbnis. Digitaler Nachlass. Erbrecht. Organspende. Patientenverfügung. Sachwalterschaft. Testament. Verlassenschaft. Vermächtnis. Vorsorgevollmacht. 2.Auflage. Wien: Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Maurer, Ewald (2016): **Erben & Vererben. Alle wichtigen Regeln praxisnah im Überblick.** Plus 300 Fragen und Antworten zum Erbrecht. 11.Auflage. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

Davis, E. Patricia (2015): **Erben ohne Streit. Testament und Verlassenschaften.** Gesetzliche Grundlagen. Gebühren und Kosten. 6.,aktualisierte Auflage. Wien: Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Verweijen,Stephan/Veith, Alfred (2015): **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.** So sorgen Sie für den Notfall vor. Wien: LINDE VERLAG Ges.m.b.H



Foto: CBM

↑ Die dreijährige Nakisinde aus Uganda spielt mit einem Ballon. Das Mädchen kann ihn sehen. Das war nicht immer so, denn es litt an beidseitigem Katarakt. Dann erhielt Nakisinde die 15-millionste Graue-Star-OP in der Geschichte der Christoffel Blindenmission.

Es sind Werte der Menschlichkeit, die uns antreiben. Tag für Tag. Ob in Österreich, Südamerika, in der Steppe Afrikas oder den Slums Asiens. Wir setzen uns ein für eine gerechtere Welt. Und wenn es ihr Letzter Wille ist, uns dabei zu helfen, sind Sie bei uns richtig. **Rufen Sie uns gerne an.**

**Wussten Sie, dass Sie als Ehegatte nicht automatisch alles allein vom Partner erben?**

## **CBM** Christoffel Blindenmission Österreich - Gemeinnützige Stiftung

Nachreihengasse 10/5 · 1170 Wien

Telefon: +43 1 3930003

E-Mail: [info@cbm.at](mailto:info@cbm.at) · [www.cbm.at](http://www.cbm.at)

### **Spendenkonto**

IBAN: AT02 2011 1838 6903 0200

### **Fachliche Kontrolle**

Öffentliche Notarin · Mag. Anna Theresa Petrikovics, MBL · Untere Donaustraße 13-15/7. OG · 1020 Wien · Stand: April 2022

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Christoffel Blindenmission. Nachreihengasse 10/5, 1170 Wien · Telefon: +43 393 0003 · E-Mail: [info@cbm.at](mailto:info@cbm.at) · Internet: [www.cbm.at](http://www.cbm.at)  
Das Logo und die Marke CBM sind rechtlich geschützt. · Mit Ihrer Spende an die CBM helfen Sie, das Leben von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Gebieten der Erde zu verbessern. Ihre Spende setzen wir für den von Ihnen abgegeben Zweck ein oder dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird. · Informationen zum Datenschutz: <https://cbm.datenschuetzen.at/> · Sie können diese Informationen auch gerne schriftlich anfordern und jederzeit der Verwendung Ihrer Daten formlos widersprechen und diese löschen lassen.

**IHRE SPENDE IST  
STEUERLICH  
ABSETZBAR**  
Reg. Nr. SO 14202